



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnstberg zur Umweltrevision einer

Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen

vom 20.12.2017

Betreiber: Firma Mark E Aktiengesellschaft

Standort: Auf der Mark 1, 58791 Werdohl

Die Firma Mark E AG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Beseitigung fester Abfälle durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (Nr. 8.1.1.1 des Anhang I der 4. BImSchV).

Die Anlage gehört unter den Anhang I Ziffer 5.2b der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010.

Datum der Überwachung: 16.11.2017

Vor-Ort-Aufwand: 2,5 Personenstd. (h)

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 8 h

Gesamtaufwand: 10,5 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnstberg

Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz (allgemein), Abnahme, Luftreinhaltung

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 07.12.2016, Az. 53-Do-0059/16/8.1.1.1-Ha i.V.m. § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.